

2350. Baulinien (Genehmigung). Mit Eingabe vom 9. März 1960 ersuchte der Gemeinderat Wiesendangen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Januar 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Schulstrasse III. Kl. in Wiesendangen. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 29. Januar 1960 veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern nachträglich persönlich angezeigten Beschluss sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 18. Mai 1960 keine Rekurse erhoben worden.

Die Schulstrasse dient der Quartiererschliessung. Entsprechend der differenzierten Bedeutung ihrer einzelnen Teilstücke sind Baulinienabstände von 20 m (Strecke Stationsstrasse bis Attikerstrasse), 22 m (Strecke Attikerstrasse

bis Sennhütte) und 16 m (Strecke Sennhütte bis Dorfstrasse) festgelegt worden.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wiesendangen vom 22. Januar 1960 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Schulstrasse III. Kl. in Wiesendangen wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wiesendangen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wiesendangen unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.